

Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf für das Haushaltsjahr 2020

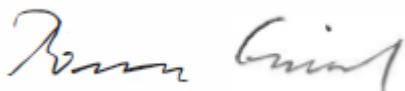
Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a), hat der Rat der Stadt Düsseldorf mit Beschluss vom 17.06.2020 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 19.12.2019 erlassen:

Änderung von § 5 der Haushaltssatzung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 500.000.000 EUR um 500.000.000 EUR erhöht und damit auf 1.000.000.000 EUR festgesetzt.

Die §§ 1 bis 4 sowie §§ 6 bis 12 bleiben unverändert.

Düsseldorf, den 19. Juni 2020



Thomas Geisel
Oberbürgermeister